

1.1. StGB - Besonderer Teil

Eine rücksichtslose Verletzung von Bestimmungen zum Schutze von Leben und Gesundheit oder des Eigentums anderer (§ 196 Abs. 3 Ziff. 2, 1. Alternative) kann nur bewußt (§§ 7 oder 8 Abs. 1 StGB) erfolgen.

4.

Zu den Voraussetzungen fahrlässiger Schuld Die Prüfung und Feststellung der Schuld in Verkehrsstrafsachen ist auf der Grundlage der auf der 6. Plenartagung des OG der DDR vom 28. 3. 1973 dargelegten Standpunkte (NJ 1973 H. 9 Beil. 3/73) vorzunehmen. ■

4.1.

Folgende Rechtspflichtverletzungen können unter Berücksichtigung aller anderen wesentlichen Umstände eine besonders leichtfertige Einstellung zu den Anforderungen im Straßenverkehr offenbaren und den Grad der Schuld erhöhen:

- Führen eines Kraftfahrzeugs bei verminderter Fahrtüchtigkeit;
- unangemessen hohe Geschwindigkeit bei der Annäherung an Fußgängerüberwege oder Haltestellen mit einfahrenden oder haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln;
- Nichtbeachten der besonderen Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen;
- bewußte Mißachtung der Regeln der Vorfahrt und der Verkehrsregelung .Half;
- Überholen trotz Gegenverkehrs und an unübersichtlichen Stellen;
- mehrfacher Fahrspurwechsel ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr, insbesondere auf den Sicherheitsabstand (Lückenspringen);
- Fahren mit nicht Verkehrs- oder betriebssicheren Fahrzeugen.

Die Bestimmung der konkreten Schwere der Rechtspflichtverletzung erfordert im Einzelfall die komplexe Berücksichtigung aller maßgebenden Tatumstände. Dazu gehören

- die jeweilige Verkehrsdichte;
- — die Straßenverhältnisse;
- die konkreten Sicht- und Witterungsverhältnisse;
- die Straßenführung und die Beschilderung der Straße mit Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen;
- die Art des Kraftfahrzeugs.

Es ist nicht statthaft, häufig vorkommende Verkehrspflichtverletzungen unabhängig vom Einzelfall generell als schwerwiegend zu beurteilen.

4.2.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Möglichkeit der Herbeiführung tatbestandsmäßiger Folgen vorausgesehen wurde bzw. voraussehbar war, sind die Erfahrungen des Angeklagten, insbesondere seine allgemeinen und speziellen Kenntnisse in bezug auf das Verkehrsgeschehen, zu berücksichtigen. Weiter

ist zu beachten, ob er auf ein verkehrsgerechtes Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer vertrauen durfte.

Die Voraussicht bzw. Voraussehbarkeit eines Verkehrsunfalls braucht sich nicht auf den konkreten Ablauf und die Einzelheiten des Unfalls geschehens zu erstrecken.

§ 197

Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt

Wer fahrlässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

Hinweis: Vgl. Hinweis zu § 196 StGB.

§ 198

Angriffe auf das Verkehrswesen

(1) Wer vorsätzlich auf Verkehrswegen Hindernisse bereitet, Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- oder Signalanlagen oder -mittel oder andere Verkehrseinrichtungen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, entfernt oder mißbräuchlich benutzt und dadurch eine Gemeingefahr vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer durch die Tat einen schweren Verkehrsunfall vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat außerordentlich schwerwiegende Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(4) Wer durch die Tat bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt eine Gemeingefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist auch die Vorbereitung strafbar.

§ 199

Pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

(1) Wer nach einem Verkehrsunfall einem Verletzten nicht die erforderliche und ihm mögliche Hilfe leistet, obwohl ihm dies ohne erhebliche Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.